

**SATZUNG**  
**des Landkreises Südliche Weinstraße**  
**für die Kreismusikschule**  
**vom 06.01.2020**

Der Kreistag hat auf Grund des § 17 der Landkreisordnung die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**  
**Rechtsstatus**

Der Landkreis Südliche Weinstraße unterhält als freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe die Kreismusikschule. Die Kreismusikschule ist ein Teil der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße. Sie ist eine freie Unterrichtseinrichtung, keine Schule im rechtlichen Sinne.

**§ 2**  
**Aufgaben**

Die Kreismusikschule Südliche Weinstraße hat die Aufgabe, Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene, Erwachsene und Senioren an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen und zu fördern.

Darüber hinaus soll die musikalische Arbeit an allgemeinbildenden Schulen und in musikalischen Vereinigungen unterstützt und zugleich allgemein das musikalische Leben im Landkreis Südliche Weinstraße gefördert werden.

**§ 3**  
**Gemeinnütziger Zweck**

Der Landkreis Südliche Weinstraße verfolgt mit der Kreismusikschule Südliche Weinstraße ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck der Einrichtung (Förderung von Bildung und Erziehung) wird verwirklicht insbesondere durch elementare Musikerziehung, vokalen und instrumentalen Unterricht, Musikkurse und Ergänzungsfächer. Der Landkreis Südliche Weinstraße ist mit dem Betrieb der Kreismusikschule selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Einstellungen des Betriebes oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an den Landkreis Südliche Weinstraße, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 4 Aufbau**

Das Angebot der Kreismusikschule erstreckt sich auf folgende Bereiche:

### Grundstufe (Klassenunterricht)

- Halbjährige Kurse: Kükenmusik
- Einjährige Kurse: Musikgarten, Musikalische Grundausbildung und Instrumentenkarussell (mit sechs Instrumenten)
- Zweijährige Kurse: Musikalische Früherziehung

### Unter-, Mittel- und Oberstufe, Erwachsene und Senioren

Vokaler und instrumentaler Gruppen-, Kombinations-, Partner- und Einzelunterricht mit der Regelung nach § 6

Kooperationen mit Schulen

### Ergänzungsfächer

Ensemble, Orchester, Chor

Musikkurse

Kurse zur Studienvorbereitung

10er-Karte

## **§ 5**

### **Unterrichtsfächer Begrenzung des Unterrichtsangebots**

Die Unterrichtsangebote der Kreismusikschule richten sich nach den jährlich im Rahmen des Haushaltsplanes durch den Kreistag bereitgestellten Haushaltsmitteln.

Der Ausschuss des Kreistages für die Musikschule legt die Stundenhöchstgrenze fest.

## **§ 6**

### **Besondere Regelungen für den Einzelunterricht**

Der Einzelunterricht je Schülerin/Schüler kann zeitlich begrenzt, in Gruppenunterricht umgewandelt oder bei mangelnden Leistungen eingestellt werden.

Scheidet eine Schülerin/ein Schüler während des Schuljahres im Gruppenunterricht aus und kann die/der verbleibende Mitschülerin/Mitschüler zur Fortsetzung des Musikunterrichts nicht in eine andere Gruppe versetzt werden bzw. liegen die Voraussetzungen für die Einzelunterrichtserteilung nicht vor, endet die Ausbildung zum Ende des Schuljahres, ohne dass es einer Abmeldung nach § 13 Abs. 1 bedarf.

## **§ 7 Besondere Regelungen für Kooperationen mit Schulen**

Im Rahmen der Kooperationen mit Schulen (Streicherklassen, Bläserklassen, Ensembles) wird den Kooperationspartnern von der Kreismusikschule nur ein Pauschalbetrag für die Personalkosten der Lehrkraft in Rechnung gestellt.

Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen solcher Kooperationen Unterricht erhalten, werden nicht Mitglied der Kreismusikschule Südliche Weinstraße.

## **§ 8 Schuljahr**

Das Schuljahr der Kreismusikschule beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des darauf folgenden Jahres.

Die Ferien- und Feiertagsregelung der allgemeinbildenden Schulen gelten auch für die Kreismusikschule.

Am letzten Schultag vor Sommerferienbeginn ist an der Kreismusikschule kein Unterricht. Auf Anordnung der Schulleitung findet an Tagen von Schulveranstaltungen (z. B. Sommerfest) kein Unterricht statt.

## **§ 9 Aufnahmebedingungen**

Anmeldungen an die Geschäftsstelle der Kreismusikschule können jederzeit erfolgen.

Die Schülerin/der Schüler erhält eine Anmeldebestätigung mit den notwendigen Mitteilungen über den Unterricht und einen Gebührenbescheid.

Nimmt die Schülerin/der Schüler nach Zugang der Anmeldebestätigung den Unterricht nicht auf, wird eine Gebühr nach § 5 Ziffer 5 der Gebührensatzung erhoben.

Mit der Unterzeichnung der Anmeldung erkennt die Schülerin/der Schüler die Regelungen dieser Satzung und der Gebührensatzung als verbindlich an. Bei minderjährigen Schülerinnen/Schülern ist die Anmeldung vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.

Lehrkräfte können Anmeldungen mit verbindlicher Wirkung nicht entgegennehmen.

Die Zahl der Aufnahmen richtet sich nach den jeweiligen vorhandenen Ausbildungsplätzen.

Ein Anspruch auf

- a) Aufnahme in die Kreismusikschule,
- b) Unterricht in einem bestimmten Fach bzw. einer bestimmten Unterrichtsart,
- c) Zuteilung zu einer bestimmten Lehrkraft

besteht nicht.

## **§ 10 Probezeit**

Bei Kursangeboten mit einer Dauer von weniger als einem Schuljahr (z. B. Kükenmusik) muss der Rücktritt einer Teilnehmerin/eines Teilnehmers spätestens bis zur zweiten Kursstunde schriftlich bei der Geschäftsstelle der Kreismusikschule erklärt werden.

In der Grundstufe, Unterrichtsart Musikgarten und Musikalische Grundausbildung sowie für Musikkurse mit einer Ausbildungszeit von mindestens einem Jahr werden die ersten vier Unterrichtswochen als Probezeit eingeräumt.

In der Grundstufe, Unterrichtsart Musikalische Früherziehung, gelten acht Unterrichtswochen als Probezeit. Die Lehrkraft stellt nach Rücksprache mit den gesetzlichen Vertretern fest, ob genügend Interesse und Begabung für die Teilnahme an einem mindestens zweijährigen Musikalischen Früherziehungskurs vorhanden ist und meldet eine eventuelle Beendigung des Unterrichts der Geschäftsstelle.

Nach Ablauf der Probezeit ist die Teilnahme am Unterricht für die Kursdauer verbindlich. Im Instrumental- bzw. Vokalunterricht gibt es grundsätzlich keine Probezeit. Ausnahmen können zugelassen werden.

## **§ 11 Unterrichtserteilung**

Im instrumentalen und vokalen Gruppenunterricht der Unter-, Mittel- und Oberstufe und bei Erwachsenen und Senioren dauert die wöchentliche Unterrichtsstunde je nach Gruppenstärke mindestens 50 und höchstens 60 Minuten. Die wöchentliche Unterrichtszeit im Individualunterricht beträgt bei allen Personengruppen mindestens 20 Minuten und höchstens 60 Minuten.

In der Grundstufe (§ 4), bei Musikkursen und Ergänzungsfächern beträgt die Unterrichtszeit je nach Gruppenstärke mindestens 45 Minuten und höchstens 60 Minuten.

Bei Buchung der 10er Karte werden 10 Termine innerhalb eines Schuljahres zwischen Schüler/in und Lehrer vereinbart. Der Unterricht wird auf 40 Minuten pro Unterrichtseinheit festgesetzt. Die 10er Karte kann nur für Schülerinnen und Schüler ab 16 Jahren genutzt werden.

Die Schülerinnen/Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss aus dem Unterricht führen; über diesen entscheidet die Schulleitung. Die Schülerinnen/Schüler haben entsprechend ihrem Ausbildungsstand bei Veranstaltungen und deren Vorbereitung mitzuwirken.

## **§ 12 Leistungen**

Da die Kreismusikschule teilweise mit öffentlichen Mitteln finanziert wird und ihre Kapazität begrenzt ist, sind - abgesehen vom pädagogischen Nutzen - Leistungsbeurteilungen notwendig.

Alle Vokal- und Instrumentalschülerinnen/Instrumentalschüler der Unter-, Mittel- und Oberstufe haben ihre Leistungen durch interne oder öffentliche Auftritte nachzuweisen.

Ein Jahres- oder Abgangszeugnis wird Vokal- und Instrumentalschülerinnen/Instrumentalschülern auf Antrag erteilt.

Sind im Unterricht normale Fortschritte infolge mangelnder Begabung, mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann die Schülerin/der Schüler durch die Schulleitung von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.

### **§ 13 Ergänzungsfächer**

Alle Vokal- und Instrumentalschülerinnen/Instrumentalschüler haben grundsätzlich die Möglichkeit an einem angebotenen Ergänzungsfach teilzunehmen.

Neben der Mitwirkung in angebotenen Ergänzungsfächern der Kreismusikschule wird die aktive Teilnahme in Schulorchestern der allgemeinbildenden Schulen und in den Musikvereinen empfohlen.

Die Einteilung zum Ergänzungsfach nimmt unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes und des Interesses der Schülerin/des Schülers die Hauptfachlehrerin/der Hauptfachlehrer gemeinsam mit der Ensembleleitung vor.

### **§ 14 Abmeldungen**

Die Abmeldung vom Instrumental- oder Vokalunterricht kann nur schriftlich zum 31. Januar oder 31. Juli erfolgen; für den 31. Januar muss sie spätestens am 30. November, für den 31. Juli spätestens am 31. Mai bei der Kreisverwaltung eingegangen sein. Lehrkräfte sind nicht berechtigt, Abmeldungen entgegenzunehmen.

Ändert sich im Instrumental-Vokalunterricht durch Ausscheiden einer Schülerin/eines Schülers die Gruppenstärke, besteht nach § 5 Ziffer 4 der Gebührensatzung ein außerordentliches Kündigungsrecht; für den Einzelunterricht gilt die besondere Einschränkung nach § 6.

Ansonsten sind Abmeldungen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (z. B. Wohnsitzwechsel, längere Krankheit) zulässig. Die Schulleitung entscheidet auf schriftlichen, begründeten Antrag über die Abmeldung.

Bei zeitlich begrenzten Ausbildungsangeboten ist eine Abmeldung zum Ende des Kurses nicht notwendig.

## **§ 15 Instrumente**

Grundsätzlich muss die Schülerin/der Schüler bei Beginn des Unterrichtes ein Instrument besitzen. Schuleigene Instrumente können im Rahmen der Bestände der Kreismusikschule an die Schülerin/den Schüler gegen Gebühr überlassen werden. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

Die Dauer der Überlassung beträgt in der Regel ein Jahr und kann nur auf begründeten Antrag verlängert werden.

Instrument und Zubehör sind auf Kosten der Mieterin/des Mieters bzw. der gesetzlichen Vertreter instandzuhalten. Über Einzelheiten der Pflege hat sich die Teilnehmerin/der Teilnehmer bei der Lehrkraft zu unterrichten; Schäden sind der Kreisverwaltung sofort zu melden. Reparaturen werden von der Musikschule veranlasst.

Für Verlust und Beschädigung haben die Mieter bzw. die gesetzlichen Vertreter in vollem Umfang einzustehen. Es wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen.

Instrument und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

## **§ 16 Gesundheitsbestimmungen**

Schülerinnen/Schüler und Personensorgeberechtigte haben die Vorschriften einzuhalten, die für die allgemeinbildenden Schulen zum Zwecke der Verhinderung der Verbreitung ansteckender Krankheiten gelten.

Benutzt eine/ein erkrankte(r) Musikschülerin/Musikschüler ein Mietinstrument der Kreismusikschule, so muss die Mieterin/der Mieter in jedem Falle das Instrument vor Rückgabe desinfizieren lassen und hierüber eine Bescheinigung vorlegen.

## **§ 17 Aufsicht**

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.

## **§ 18 Haftung**

Die Schülerinnen/Schüler, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten, sind für pflegliche Behandlung und pünktliche Rückgabe von Schuleigentum, das zur Benutzung überlassen wird, verantwortlich.

Innerhalb gastweise benutzter Unterrichtsräume unterstehen die Schülerinnen/die Schüler der Hausordnung dieser Gebäude.

## **§ 19 Gebühren**

Die Gebühren richten sich nach der Satzung des Landkreises Südliche Weinstraße über die Erhebung von Gebühren der Kreismusikschule in der jeweils geltenden Fassung.

Alle Zahlungen sind an die Kreiskasse des Landkreises Südliche Weinstraße zu leisten.

Lehrkräfte sind nicht berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen.

## **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. August 2020 in Kraft, gleichzeitig verliert die Satzung des Landkreises Südliche Weinstraße für die Kreismusikschule vom 06. Januar 2016 ihre Gültigkeit.

Landau, den 06.01.2020

**KREISVERWALTUNG SÜDLICHE WEINSTRASSE**



Dietmar Seefeldt  
Landrat